



Stadt Halle (Saale)

19.01.2024

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

**zu 5.1 Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2023/05888**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 5.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)" VII/2023/05888**
Vorlage: VII/2023/06612

Abstimmungsergebnis: mit Patt abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, **und anderer wertvoller Gehölze** im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.“

2. § 3 Abs. 1 wird geändert und um folgende Nr. 5-7 ergänzt:

1) ~~Gegenstände~~ **Unter dem Begriff „Bäume“ im Sinne** dieser Satzung sind **zu verstehen**:

~~Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.~~

5. **Großsträucher über 3 m Höhe oder einer Strauchkrone größer/gleich 2 qm**
6. **freiwachsende Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m**
7. **Klettergehölze über 3 m Höhe oder in einem Umfang von 15 cm an der Basis**

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens ~~40~~ **30** cm aufweisen.

4. § 3 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten:



Eschenahorn (*Acer negundo*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (*Populus nigra Italica*), außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie alle Nadelbäume.~~

5. § 4 Nr. 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

15. Untermaßige Jungbäume

alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als ~~50~~ **30** cm ist;

6. § 5 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführten kann.

7. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

...

3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer **erheblichen** Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,

8. § 9 Abs. 5 wird um einen Satz 2 ergänzt:

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid. **Wurde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der konkrete Termin der Fällung mindestens 14 Tage vorher dem FB Umwelt anzuzeigen.**

9. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Grundsätzlich ist je angefangene ~~40~~ **30** cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene ~~40~~ **30** cm der Summe der Stammumfänge) des gefälltten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.

10. § 10 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Großsträuchern, Hecken oder Klettergehölzen erteilt, sind diese bei Großsträuchern und Klettergehölzen im Mengenverhältnis 1:1 und bei Hecken im Streckenverhältnis 1:1 bei art- und höhentypischem Pflanzabstand, im Regelfall zwei bis vier Pflanzen je Meter, zu ersetzen.“

11. § 10 Abs. 9 Satz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Empfindliche Baumarten Laubbaumarten – mit Ausnahme von Birke und Platane - sind ab Stammumfang 16 cm durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.“

~~12. § 10 Abs. 15 Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:~~



Die Ersatzpflanzung ist schriftlich ~~innerhalb eines Jahres~~ unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 5 – Formblatt Pflanzanzeige).

13. Anlage 1 („notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 Baumschutzsatzung“) wird bezüglich notwendiger Angaben zu Großsträuchern, Hecken und Klettergehölzen ergänzt.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 5.1.2 **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage - Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) - Vorlagen-Nr.: VII/2023/05888 - Vorlage: VII/2024/06737**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. § 3 Abs. 1 Nr.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Laub- und Nadelbäume mit Ausnahme der Gemeinen Fichte (Picea alba), die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 **50** cm aufweisen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

~~Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr.1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (Acer negundo), Essigbaum (Rhus typhina), Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus trmula) sowie alle Nadelbäume.~~

Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (Acer negundo), *Essigbaum (Rhus typhina)*, Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus trmula).



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

**zu 5.1.3 Änderungsantrag der AfD Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage "Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)" - VII/2023/05888
Vorlage: VII/2024/06747**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

§2 Abs. 2 Nr. 8 wird als neuer Punkt mit folgender Fassung aufgenommen:
Wohnbaugrundstücke, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und
Wochenendgrundstücke die überwiegend der Erholung dienen und nicht dauerhaft für
Wohnzwecke genutzt werden.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 5.1.4 Änderungsantrag der AfD Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage "Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)" - VII/2023/05888 Vorlage: VII/2024/06748

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. § 3 Abs. 1 Nr.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Laubbäume, Nadelbäume, **Ginkgo** und **Eiben**, die in **100 cm** Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens ~~40~~ **50 cm** aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,

2. §10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich ist je angefangene ~~40~~ **50 cm** Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene ~~40~~ **50 cm** der Summe der Stammumfänge) des gefälltten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen. **Abweichend davon haben Ersatzpflanzungen auf Wohnbaugrundstücken, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und Wochenendgrundstücken, die überwiegend der Erholung dienen und nicht dauerhaft für Wohnzwecke genutzt werden, nur im Verhältnis 1:1 zu erfolgen.**

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 5.2 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) – frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Vorlage: VII/2023/05853

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt den Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), in der Fassung vom 13.06.2023 sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023.
2. Die Öffentlichkeit ist über den Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023 im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 5.2.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale) – frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs – Vorlagen-Nummer: VII/2023/05853
Vorlage: VII/2024/06727**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat **nimmt bestätigt** den Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), in der Fassung vom 13.06.2023 sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023 **zur Kenntnis.**
2. Die Öffentlichkeit ist über den Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023 im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.
3. **Die Stadtverwaltung unterrichtet den Stadtrat im Ausschuss für Planungsangelegenheiten im Nachgang über die Rückmeldungen und Ergebnisse des unter 2. durchgeführten Beteiligungsprozesses.**

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

- zu 5.3 Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Halle (Saale) mit integriertem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan – frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs
Vorlage: VII/2023/05859**
-

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

3. Der Stadtrat bestätigt den Vorentwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Halle (Saale) mit integriertem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.06.2023 sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023.
4. Der Vorentwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Halle (Saale) mit integriertem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie die Begründung zum Vorentwurf mit dem Umweltbericht vom 13.06.2023 sind öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

**zu 6.1 Antrag der AfD- Stadtratsfraktion zur Durchführung eines jährlichen Verkehrssicherheitstages für Fahrradfahrer in der Stadt
Vorlage: VII/2023/06041**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert ein Konzept zu erstellen um in Zusammenarbeit mit der Landespolizei einen jährlichen Verkehrssicherheitstag für Fahrradfahrer durchzuführen.
2. In der Folge wird die Landespolizei angefragt ob eine solche Veranstaltung gemeinsam durchführbar wäre.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig zum Antrag der AfD- Stadtratsfraktion zur Durchführung eines jährlichen Verkehrssicherheitstages für Fahrradfahrer in der Stadt (VII/2023/06041)
Vorlage: VII/2023/06413**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

1. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert ein Konzept zu erstellen, um in Zusammenarbeit mit der Landespolizei einen jährlichen Verkehrssicherheitstag für Fahrradfahrer*innen durchzuführen.
2. In der Folge wird die Landespolizei angefragt, ob eine solche Veranstaltung gemeinsam durchführbar wäre.
- 3. Die gewünschte Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer*innen wird an diesem Tag durch ein großflächiges Fahrverbot für den Motorisierten Individualverkehr im Gebiet der halleschen Innenstadt durchgesetzt.**

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.2 **Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)** Vorlage: VII/2023/05938

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung trifft bis ~~zum Ende 2023~~ **31.03.2024** mit dem städtischen Tierheim eine Vereinbarung zur Datenerfassung entsprechend dem Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des §13b Tierschutzgesetz. Diese enthält unter anderem Informationen über den Fundort, Aufnahme und Behandlung freilebender Katzen sowie Kastrationsaktionen über einen Zeitraum von 3 Jahren (siehe VII/2022/04550).

2. Die Stadtverwaltung prüft bis ~~Ende 2023~~ **31.03.2024** zusammen mit dem städtischen Tierheim und anderen Partnern (z.B. Katzenhäusern und Tierheimen) die Errichtung einer Katzenklappe.

3. Die Stadtverwaltung wird bei einer entsprechenden Datengrundlage beauftragt, § 11 (Tiere) der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) um die Absätze 7 und 8 zu ergänzen, die folgenden Inhalt haben:

(7) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor kastrieren zu lassen. Die Durchführung muss von einem Tierarzt / einer Tierärztin vorgenommen und schriftlich bestätigt werden. Dieses Dokument ist für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Die Kastrationspflicht gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter im betreffenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Übrigen bleibt hierbei § 11 Abs. 5 unberührt.

(8) Auf Antrag können Ausnahmen von der Kastrationspflicht für die Zucht von Rassekatzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.



5 4. Die Stadtverwaltung wird bei einer entsprechenden Datengrundlage beauftragt, § 17 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) um folgenden Punkt zu ergänzen:

- entgegen § 11 Abs. 7 nicht kastrierte und gekennzeichnete Katzen den Zugang ins Freie gewährt

6 5. ~~Die so novellierte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist dem Stadtrat in der Sitzung im Oktober 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

Der Stadtrat wird im ~~Januar~~ **April** 2024 über die erfolgte Vereinbarung und das Ergebnis der Prüfung zur Errichtung einer Katzenklappe unterrichtet.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.3 **Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Prüfung der Erweiterung der Park + Ride-Station Trotha**
Vorlage: VII/2023/06316

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung prüft, ob die Park + Ride-Station in Trotha aufgrund ihrer hohen Auslastung erweitert werden kann.
2. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat bis Februar 2024 vorgelegt.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

**zu 6.4 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Prüfung des Einsatzes von Countdown-Ampeln
Vorlage: VII/2023/06317**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

3. Die Stadtverwaltung prüft, welche Fußgängerfurten mit Lichtsignalanlagen, die keine Straßenbahnquerungen aufweisen, für die Installation einer Countdown-Ampel geeignet sind. Dabei werden die beiden Systeme, klassisch mit Sekundenzähler sowie das Berner Model mit einem Ring, gegenübergestellt. Im Prüfergebnis wird die finanzielle Auswirkung, der Nutzen und eventuell geplante Um- und Ausbaumaßnahmen an Fußgängerfurten dargestellt.
4. In zukünftigen Vorlagen für den Stadtrat wird bei Fußgängerfurten mit Lichtsignalanlagen, die keine Straßenbahnquerungen aufweisen, eine Countdown - Ampel als Option mit geplant.
5. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat bis Februar 2024 vorgelegt.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.5 **Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Installation fahrradsicherer Gleise**
 Vorlage: VII/2023/06318

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

6. Beim Neubau bzw. bei der Sanierung von Straßenbahngleisen wird auf Straßen, die eine hohe Unfallhäufigkeit im Zusammenhang mit Radfahrenden aufweisen, an geeigneten Stellen ein fahrradsicheres Gleis eingebaut.
7. Aufgrund der Prüfung der Verwaltung, die Unfallschwerpunkte in der Großen Ulrichstraße/Höhe Schulstraße, der Großen Steinstraße/Höhe Barfüßerstraße und der Geiststraße festgestellt hat, werden diese Bereiche bevorzugt beim Neubau bzw. bei der Reparatur mit fahrradsicheren Gleisen ausgestattet.
8. Die Umsetzung erfolgt bei Planungs- und Baumaßnahmen ab dem 01.01.2024.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.6 **Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Erstellung eines Hitzeaktionsplanes** Vorlage: VII/2023/06329

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis April 2024 einen Hitzeaktionsplan für Halle vorzulegen, der insbesondere die folgenden Maßnahmen umfasst:~~

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zur Vorlage des Hitzeaktionsplanes künftig fortlaufend vierteljährlich und geschäftsbereichsübergreifend im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung sowie im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss über konkrete Maßnahmen zu berichten, die die Stadt bereits vor Aufstellung des Hitzeaktionsplanes ergreift, um den Gefahren von Hitzewellen für die Bevölkerung zu begegnen. Der Bericht beleuchtet insbesondere die folgenden Maßnahmefelder:

1. Frühwarnsystem: Einrichtung eines Frühwarnsystems, das vor kommenden Hitzeperioden warnt und die Bevölkerung rechtzeitig informiert.
2. Öffentliche Aufklärung: Veröffentlichung von Informationsbroschüren und Online-Ressourcen, die die Bürger:innen über die Gesundheitsrisiken von Hitzewellen informieren und ihnen Ratschläge zur Selbsthilfe geben.
3. Kühlzentren: Identifizierung von öffentlichen Gebäuden, die als temporäre Kühlzentren genutzt werden können, insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen.
4. Hitzeschutz für Arbeitnehmer:innen: Ermutigung von Arbeitgebern, flexible Arbeitszeiten und Hitzeschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz einzuführen.
5. Grüne Infrastruktur: Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Grünflächen, Begrünung von Dächern und Fassaden sowie Pflanzung von Bäumen, um die Hitzeinseln in der Stadt zu reduzieren.
6. Gesundheitliche Versorgung: in Kooperation mit den medizinischen Einrichtungen in der Stadt Sicherstellung, dass das Gesundheitssystem auf erhöhte Belastungen durch Hitze vorbereitet ist.



F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.7 **Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Baden in Springbrunnen, Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VII/2023/06417

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Paragraphen 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale):

§6

Springbrunnen und Wasserspiele

Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zum ~~Baden~~ oder Waschen zu benutzen oder zu verunreinigen.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.8 **Antrag der Fraktion "Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig zur Anschaffung von Fahrradflundern
Vorlage: VII/2023/06573**

Abstimmungsergebnis: mit Patt abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Anschaffung von drei sogenannten Fahrradflundern, mobile Bodenplatten in der Größe eines Kfz-Stellplatzes mit mehreren Fahrradbügeln. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fahrradflundern in verschiedenen Gebieten der Stadt Halle (Saale) einzusetzen, in denen die Verwaltung einen Bedarf an zusätzlichen Fahrradabstellplätze vermutet. Die Auslastung ist stichprobenartig vom städtischen Ordnungsamt zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die dadurch entstandene Auswertung ist nach 1 - 2 Quartalen dem Stadtrat vorzulegen und soll der Verwaltung als Entscheidungshilfe dienen, ob an der Teststelle permanente Fahrradabstellplätze eingerichtet werden.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.9 **Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Verzicht auf Strafantrag durch die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) bei Erschleichung von Beförderungsleistungen**
Vorlage: VII/2023/06563

Abstimmungsergebnis: mit Patt abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) darauf hinzuwirken, dass folgender Beschluss gefasst wird:

Die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) verzichtet bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Fahrschein regelmäßig auf die Stellung eines Strafantrages. Die Regelung zum erhöhten Beförderungsentgelt beim Fahren ohne gültigen Fahrschein bleiben hiervon unberührt.

F.d.R.

Protokollführer/in



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 18.01.2024:

zu 6.9.1 **Änderungsantrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Verzicht auf Strafantrag durch die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) bei Erschleichung von Beförderungsleistungen
Vorlage: VII/2024/06743**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) darauf hinzuwirken, dass folgender Beschluss gefasst wird:

Die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) verzichtet bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Fahrschein regelmäßig auf die Stellung eines Strafantrages. Die Regelung zum erhöhten Beförderungsentgelt beim Fahren ohne gültigen Fahrschein bleiben hiervon unberührt

Zusätzlich wird als Zwischenlösung bis zur Umsetzung des Beschlusses der sogenannte „Freiheitsfonds“ durch die Stadt offensiv beworben (Homepage der Stadt, Pressemitteilungen, Amtsblatt u.a.).

F.d.R.

Protokollführer/in



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)

19.01.2024